



Information des Angehörigenbeirates, März 2024

Neues für ehrenamtliche BetreuerInnen

Am 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat eine Ausgleichszahlung für rechtliche BetreuerInnen beschlossen. Ehrenamtliche BetreuerInnen erhalten damit befristet für zwei Jahre eine zusätzliche Sonderzahlung von 24 Euro pro Jahr und Betreuung. Insgesamt bedeutet dies ab Januar 2024 eine Jahrespauschale von 449,- € pro Jahr.

Diese Pauschale wird in der Regel nach Abgabe des jährlichen Jahresberichtes an den Betreuer ausgezahlt. In manchen Fällen erfolgt die Auszahlung allerdings nur, wenn eine Beantragung des Betreuers erfolgt. Dies kann z.B. ein Einzeiler („Bitte überweisen Sie die Aufwandspauschale auf mein Konto mit der Nummer ...“) sein oder mit einem entsprechenden Antragsformular erfolgen. Möchten BetreuerInnen die Jahrespauschale nicht in Anspruch nehmen, können Sie auch weiterhin die tatsächlichen Aufwendungen für die Betreuung geltend machen. Diese werden dann jedoch nicht durch die Staatskasse beglichen, sondern sind von dem Betreuten selbst zu zahlen. Letzteres gilt auch für den Fall, dass das Schonvermögen von 10.000 € beim Betreuten überschritten wird.

Sollen ehrenamtliche BetreuerInnen bestellt werden, müssen diese eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen. Nach einer Änderung im Betreuungsorganisationsgesetzes (§ 21 BtOG) kann die zuständige Behörde diese Auskunft nun selbst einholen und so die potentiellen BetreuerInnen bürokratisch entlasten.

Kritisch bleibt weiterhin anzumerken, dass sich die Formblätter der Jahresberichte und die damit verbundenen Befragungen der Betreuer weiterhin von Bundesland zu Bundesland unterscheiden können. Hier bleibt eine bundesweit einheitliche Regelung weiterhin wünschenswert.